

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/24 2Ob39/95, 2Ob7/95, 1Ob329/97g, 9ObA387/97w, 2Ob256/02i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.1995

Norm

ASVG §129

ASVG §344 Abs1

JN §1 Clc

Rechtssatz

Zur Kompetenz der Paritätischen Schiedskommission gehören insbesondere Schadenersatzstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern. Darunter fallen auch die Schadenersatzansprüche des einen Versicherungsträgers, die sich aus dem Vertragsverhältnis eines Arztes, der Versicherungsleistungen für eine Patientin erbrachte, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Sprengels dieses Versicherungsträgers hat, mit dem für den Wohnsitz zuständigen anderen Versicherungsträger ergeben. Der Rechtsweg ist daher für diese Ansprüche unzulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 39/95

Entscheidungstext OGH 24.08.1995 2 Ob 39/95

- 2 Ob 7/95

Entscheidungstext OGH 27.02.1997 2 Ob 7/95

nur: Zur Kompetenz der Paritätischen Schiedskommission gehören insbesondere Schadenersatzstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern. (T1) Veröff: SZ 70/37

- 1 Ob 329/97g

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 329/97g

Auch; nur T1; nur: Der Rechtsweg ist daher für diese Ansprüche unzulässig. (T2)

- 9 ObA 387/97w

Entscheidungstext OGH 10.12.1997 9 ObA 387/97w

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Daher nicht auf Organhaftungsansprüche der Gebietskrankenkasse gegen ihre Dienstnehmer. (T3) Veröff: SZ 70/259

- 2 Ob 256/02i

Entscheidungstext OGH 24.10.2002 2 Ob 256/02i

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053230

Dokumentnummer

JJR_19950824_OGH0002_0020OB00039_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at